

# Gewaltschutzkonzept

Kita Am Bächle

## Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen .....	3
3. Risikoanalyse .....	5
4. Prävention .....	7
4.1 Personalmanagement .....	8
4.2 Sexualpädagogisches Konzept.....	8
4.3 Partizipation und Beschwerdemanagement.....	10
4.4 Kooperation und Vernetzung.....	12
5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen .....	12
5.1 Interne Gefährdungen .....	13
5.2 Externe Gefährdungen .....	15
6. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen .....	16
7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung .....	17
Literaturverzeichnis.....	17
Anhang.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## 1. Einleitung

Die Dieter-Kaltenbach-Stiftung betreut als freier Träger in unterschiedlichen Angeboten Kinder und Jugendliche im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll dazu beitragen, die theoretischen und entscheidenden rechtlichen Grundlagen zu erfassen und Handlungsschritte bei möglichen Verdachtsfällen darzustellen. Außerdem soll das vorliegende Konzept seinen Beitrag dazu leisten, die der Dieter-Kaltenbach-Stiftung anvertrauten Kinder und Jugendlichen möglichst optimal zu schützen und den Mitarbeitenden eine Orientierung, die zur Sicherheit im Thema „Kinder- und Jugendschutz“ beiträgt, zu ermöglichen.

Häufig bezieht sich das Thema „Kinderschutz“ bzw. „Kindeswohlgefährdung“ auf das (erweiterte) Familienleben der betroffenen Kinder. Der Schutzauftrag nach §8a SGB VIII ist hierbei als entscheidender Aspekt und Arbeitsgrundlage anzuerkennen. Jedoch entstehen auch in den Betreuungsinstitutionen Gefährdungspotentiale, die ebenfalls in den Blickpunkt der Mitarbeitenden gerückt werden müssen. Hier ist es unabdingbar, dieses Thema weder als „Tabuthema“ noch als Thema verbunden mit großen Unsicherheiten zu thematisieren. Vielmehr ist es notwendig, dies in den jeweiligen Arbeitskontext und in die Arbeitshaltung zu integrieren. Dabei geht es zum einen um vorbeugende Aspekte als auch um klar definierte intervenierende Maßnahmen, die im folgenden Schutzkonzept definiert werden, um Sicherheit und Orientierung zu ermöglichen. Im Zusammenhang möglicher Gefährdungen werden im Folgenden zwischen verschiedenen Formen von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt unterschieden:

- Psychische, emotionale und seelische Gewalt, z.B. durch Abwertung, Ausgrenzung, Bedrohung, Beschämung, Einschüchterung, etc.
- Körperliche Gewalt und Vernachlässigung, z.B. durch Schütteln, Stoßen, Zerren der Kinder, Aufsichtspflichtverletzung, Zwangsmaßnahmen, etc.
- Unbeabsichtigte Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe durch (sich wiederholende) Grenzüberschreitungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

Es ist sich bewusst zu machen, dass betroffene Kinder und Jugendliche nicht immer eindeutige Hinweise bei möglichen Gefährdungen geben. Vielmehr sind es Signale, die erkannt werden sollten. Der Auftrag dabei besteht darin, Anzeichen der Kinder und Jugendlichen sensibel wahrzunehmen, um dann eine Reaktion mit behutsamem Umgang sicherzustellen. Achtsame, grenzwahrende Organisationsstrukturen sind dabei entscheidend. Ebenso die Reflexionsprozesse in den jeweiligen Teams, in denen das Ausloten von Nähe und Distanz aber auch die Wahrnehmungen von unterschiedlichen Signalen und Beobachtungen der Kinder und Jugendlichen regelmäßig ihren Platz als Gegenstand der Diskussion finden.

Im Folgenden werden diese entscheidenden Inhalte weiter ausgeführt. Hierbei geht es um die rechtlichen und theoretischen Themeninhalte, welche durch das Gesetz vorgegeben sind. Weiterhin findet hier auch eine Risikoanalyse statt, die als Basis des Gewaltschutzkonzepts anzusehen ist. Die Eckpunkte „Prävention“ und „Intervention“ werden ebenfalls thematisiert, wie auch das Aufzeigen der Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen. Um das Schutzkonzept bereichsspezifisch zu gestalten, liegt der Fokus im vorliegenden Schutzkonzept auf den Kitas „Kita Am Bächle“ und „Kita ideenReich“, die sich unter der Trägerschaft der Dieter-Kaltenbach-Stiftung organisieren.

## 2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Mit Kindeswohl wird ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen als auch seine gesunde Entwicklung umfasst. Es ist zu beachten, dass sowohl der Begriff „Kindeswohl“ als auch der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ unbestimmte Rechtsbegriffe darstellen. Das BGB formuliert: „Wird das körperliche, geistige oder

seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Eine Kindeswohlgefährdung besteht dann, wenn eine konkrete Gefahr vorhanden ist, die von folgenden Teilelementen bestimmt wird:

- **Erhebliche und nachhaltige Schädigung des Kindeswohls auf körperlicher, geistiger oder seelischer Ebene**
- **Unmittelbar bevorstehender Schadenseintritt**  
(ein bereits eingetretener Schaden ist keine zwingende Voraussetzung zur Annahme einer Kindeswohlgefährdung; allerdings muss der Schadenseintritt in den nächsten Stunden, Tagen oder wenigen Wochen zu befürchten sein; Ausnahme: Fern- bzw. Folgeschäden auf seelischer Ebene: das schädigende Verhalten wird aktuell, der Schaden wird erst später sichtbar)
- **Hinreichende Wahrscheinlichkeit (BGH) bzw. ziemliche Sicherheit (BVerfG) des Schadeneintritts** (vgl. FZKJ, S.5)

Dies bedeutet: „Kindeswohlgefährdung“ ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt. Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund von einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:

- Der möglichen Schädigung, die das Kind in seiner weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren könnte;
- Der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- Des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts;
- Der Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

In Anlehnung an das FZKJ sind folgende Formen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen:

Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, häusliche Gewalt und sexuelle Gewalt.

„Formen von Kindeswohlgefährdung kommen in der Praxis selten isoliert vor. Häufig sind komplexe Mischformen zu beobachten, die sich überlappen und gegenseitig verstärken. Gerade die überlappende Wirkung zeichnet die Schädigung aus. Wichtig ist daher kein Kategorisieren, sondern ein Erkennen von komplexen Gefahrenlagen, die in ihrer Summe eine Kindeswohlgefährdung ausmachen.“ (FZKJ, S.18).

### **Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz für die Kinder- und Jugendhilfe**

Folgende gesetzliche Grundlagen sind für die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entscheidend:

- Art. 6 Abs. 2 GG: Recht auf Elternverantwortung
- Art. 6 Abs. 2. GG: Staatliches Wächteramt
- **§8a SGB VIII: Schutzauftrag im Bereich Kinder- und Jugendhilfe**
  - Abs. 1, 2, 3, 6 betreffend die öffentlichen Träger der Jugendhilfe
  - Abs. 4 betreffend die Freien Träger der Jugendhilfe und Einrichtungen nach SGB VIII
- §4 KKG: Berufsgeheimnisträger

§8a SGB VIII macht den Schutzauftrag bei möglichen Kindeswohlgefährdungen rechtlich verbindend. Kinderschutz ist dabei nicht die alleinige Aufgabe der Jugendämter, sondern betrifft alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Die entscheidenden Gesetzestexte sind in der Anlage des vorliegenden Konzeptes zu finden.

Um die rechtlichen und theoretischen Grundlagen im pädagogischen Alltag der Einrichtung umzusetzen, ist es unabdingbar, sich den gegebenen Risiken bewusst zu sein. Mit der folgenden Risikoanalyse der Einrichtung „werden diese aufgezeigt.

### 3. Risikoanalyse

Um die Risikoanalyse durchzuführen, werden im Folgenden folgende Aspekte betrachtet: Räumliche Situation, Gelegenheiten, Entscheidungsstrukturen, Personalverantwortung.

#### **Räumliche Situation**

Die Kita Am Bächle ist eine dreigruppige Einrichtung. Dabei gibt es eine Krippengruppe für die Kinder zwischen ein und zwei Jahren, eine Zwischengruppe für die Kinder zwischen zwei und drei Jahren sowie eine Kindergartengruppe für die Kinder ab drei Jahren. Die Krippen- und Zwischengruppe hat neben ihren Gruppenräumen zusätzlich einen Schlafraum sowie einen Wickelraum mit Toilette. Die Kindergartengruppe nutzt angrenzend an ihren Gruppenraum zusätzlich ein „Atelier“, was durch eine Türe abgetrennt vom Gruppenraum ist und nur mit einer begleitenden Person genutzt wird. Alle drei Gruppen haben in ihren Gruppenräumlichkeiten eine sogenannte „zweite Ebene“ versehen mit Sichtfenstern, um den Einblick von unten zu gewährleisten. In der Zwischengruppe können die Kinder die als Puppenecke gestaltete „zweite Ebene“ selbständig nutzen, begrenzt auf zwei bis drei Kinder. Die Krippengruppe nutzt die „zweite Ebene“ ausschließlich in Begleitung einer Fachkraft. In der Kindergartengruppe dürfen die Kinder diese „zweite Ebene“ selbständig nutzen. Um einen guten Blick darauf zu haben, können die Mitarbeitenden von unten die Sichtfenster nutzen und sie gehen in regelmäßigen Abständen selbst hinauf um das Spielgeschehen wahrnehmen zu können. Je nachdem welche Kinder sich auf der zweiten Ebene befinden, wird die Anzahl der Kinder, die alleine oben spielen können auf zwei Personen begrenzt.

Das Gebäude ist ausschließlich auf einer Ebene gebaut. Dies bedeutet, dass es weder Aufgänge bzw. Abgänge in andere Stockwerke gibt. An das Gebäude schließt sich ein großes Außengelände an. Dieses Außengelände ist unterteilt in den Bereich für den U3-Bereich (Krippe) und den Ü3-Bereich (Kindergarten). Hier ist anzuerkennen, dass nicht sofort einsehbare Bereiche und sogenannte „Nischen“ vorhanden und auch bewusst inbegriffen sind. Um diese beaufsichtigen zu können, ist es unabdingbar, das Personal bei der Aufsicht im Garten aufzuteilen und die Verantwortung „Wer ist wo für was verantwortlich?“ geklärt ist. Als Rückzugsort im Gebäude ist die zweiten Ebenen (s.o.) vorhanden. Ziel ist es hierbei, den Kindern diese Rückzugsmöglichkeit zu ermöglichen, um auch dem natürlichen Bedürfnis nach Ruhe gerecht werden zu können.

Zum Gebäude gibt es zwei verschiedene Eingänge. Der Haupteingang mit einer Sicherheitstüre aus Glas ist zugänglich für die Familien in der Bring- (07.30 – 08.45 Uhr, 09.45 – 10.00 Uhr) und Abholzeit. In der übrigen Zeit ist die Türe verriegelt und wird über ein Telefonsystem geöffnet. Zugänglich ist das Gebäude nicht nur für die Familien der Einrichtung, sondern auch Hausmeister, Lieferanten etc. nutzen den Haupteingang. Der zuständige Hausmeister ist in der Einrichtung bekannt und bewegt sich regelmäßig im Gebäude sowie im Außengelände. Lieferanten werden im Eingangsbereich empfangen, so dass diese nicht den absolut freien Zugang zum Gebäude haben. Durch die Glastüre ist sichergestellt, dass die außenstehende Person zu erkennen ist. Bei der zweiten Türe im U3-Bereich ist keine Sicherheitstüre verbaut. Der Antrag hierzu ist bei Stadt Lörrach anhängig. Ist die Türe offen, so ist nicht sichergestellt, dass beobachtet werden kann, wer die Einrichtung betritt. Dies birgt ein Risiko, dem entgegengewirkt wird, indem die Türe nur zur Bring- und Abholzeit der Kinder geöffnet wird.

#### **Gelegenheiten**

Da in der Einrichtung, vor allem im U3-Bereich, auch Pflegesituationen im Bereich Wickeln und Schlafen stattfinden, wird im Folgenden auf diese Bereiche eingegangen. Die Kinder werden bei den Pflegesituationen immer miteinbezogen, was beispielsweise bedeutet, dass die Kinder so weit wie möglich aussuchen können, mit wem sie zur Wickelsituation möchten. Die Wickelsituation findet in den Wickelräumen statt. Diese sind zwar durch eine Türe vom Gruppenraum getrennt, jedoch ist es untersagt, die Türe zum Wickelraum abzuschließen. Dies soll dem Risiko von Übergriffen seitens pädagogischer Fachkräfte entgegenwirken. Wie der Wickelraum ist auch der Schlafräum vom Gruppenraum abgetrennt. Je nach Schlafsituation ist es hier möglich, dass sich eine Fachkraft alleine mit einem Kind in diesen Räumlichkeiten befindet. Jedoch ist auch hier sichergestellt, dass die Räume jederzeit für weitere Personen zugänglich sind.

Im Kindergartenbereich finden sich ebenfalls Wickelmöglichkeiten wieder. Der Wickelraum ist angrenzend an den Flur, jedoch auch wie oben beschrieben im Krippenbereich frei zugänglich durch eine nicht verschlossene Türe. Die sanitären Anlagen mit Kindertoiletten und Waschbecken befinden sich gegenüber des Gruppenraums. Die Türe ist dauerhaft geöffnet, um eine dauerhafte Einsicht zu gewähren, da die Kinder selbstständig zur Toiletten gehen dürfen. Wird die Türe entschert, birgt dies das Risiko, dass Kinder sich alleine in den Räumlichkeiten aufhalten können. Da dies bereits vorgefallen ist, ist durch das Personal sicherzustellen, dass die Türe dauerhaft geöffnet bleibt. Diese Regelung ist auch den Kindern bekannt und auch den Fachkräften der anderen Gruppen bewusst, so dass auch durch diese eine Sicherstellung erfolgt.

Die Wickelsituationen werden nach den pädagogischen Grundsätzen der „beziehungsvollen Pflege“ nach Emmi Pikler gestaltet. Hierbei stehen die Bedürfnisse sowie die Partizipation des Kindes im Vordergrund. Bedeutend ist hier, dass die Kinder in alle Vorgänge einbezogen werden und die Fachkräfte jeden Handlungsschritt ankündigen. Außerdem wird auf das Kind reagiert, sodass ein für das Kind stimmiges Verhältnis zwischen Nähe und Distanz entsteht. Die Fachkräfte sind somit nicht die bestimmende Instanz. Dies soll präventiv im Sinne des Schutzes der Intimsphäre des Kindes wirksam sein.

Situationen, wie beispielsweise Wickeln oder Schlafbegleitung, beinhalten das Risiko, dass Täter:innen diese ausnutzen könnten. Dessen ist sich die Einrichtung bewusst, jedoch besteht auch das Bewusstsein, dass nicht alle Risiken eliminiert bzw. ausgeräumt werden. Hier wird an die Verantwortung eines jeden Teammitglieds appelliert, so dass das Bewusstsein für diese Situationen vorhanden ist. Gibt es Unsicherheiten und/oder Beobachtungen, die zu dieser Unsicherheit beitragen, ist umgehend die Leitung zu informieren. Weitere präventive Maßnahmen werden in Punkt 4 „Prävention“ dargestellt.

Durch die Organisationsstruktur der Einrichtung ist sichergestellt, dass zu keiner Tageszeit eine Fachkraft alleine mit der Gruppe arbeitet, auch nicht zu Randzeiten. Gibt es jedoch ungeplante personelle Ausfälle, z.B. durch Krankheit, wird die Tagesstruktur gruppenübergreifend angepasst, so dass auch Fachkräfte der anderen Gruppen Verantwortung tragen. Ist eine Betreuungssituation auch durch das gruppenübergreifende Unterstützen nicht sicherzustellen, werden die Öffnungszeiten der Einrichtung dementsprechend, z.T. auch kurzfristig, angepasst.

## **Entscheidungsstrukturen**

Innerhalb der Gruppen gibt es in der Kita Am Bächle keine bestehenden Hierarchien. Dies bedeutet, dass alle Teammitglieder innerhalb der Gruppen gleichermaßen in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden. Durch wöchentlich stattfindende Teamsitzungen findet ein regelmäßiger und sichergestellter Austausch statt, in denen Transparenz zu entscheidenden Themen geschaffen wird.

Durch die regelmäßige Begleitung sowohl durch die organisatorische Leitung als auch durch die pädagogische Leitung werden Themen auch auf unterschiedlichen Ebenen bearbeitet. Durch die Erstellung von Protokollen ist der Themenaustausch für alle einsehbar und gesichert.

Partizipation der Kinder ist ein zentraler pädagogischer Schwerpunkt in der alltäglichen Arbeit. Hier wird die Mitentscheidungsmöglichkeit an das Alter und die Entwicklung der Kinder angepasst. Im Kindergarten gibt es hierzu regelmäßig stattfindende Kinderkonferenzen, in denen die Kinder ihre eigenen Themen, Interessen, Belange etc. einfließen lassen können. Aber auch die Beschwerden, die im Alltag an Fachkräfte herangetragen werden oder im Krippenbereich durch die intensive Beobachtung der Fachkräfte wahrgenommen werden, sind ein zentraler Inhalt von Reflexionsprozessen innerhalb der Teams. Die Beschwerden der Kinder werden wahr- und ernstgenommen, reflektiert und gegebenenfalls wird schnellstmöglich darauf reagiert. Es besteht das Bewusstsein, dass einzelne Kinder ihre Beschwerden und Anliegen äußern, jedoch auch andere Kinder dies nicht von sich aus kundtun. Dies beinhaltet das Risiko, dass nur einzelne Stimmen wahrgenommen werden. Dem soll entgegengewirkt werden, indem intensive Beobachtungen aller Kinder stattfinden und bei Bedarf auch auf einzelne Kinder zugegangen werden kann. Dies ist beispielsweise im Krippenbereich nicht immer möglich, da die sprachlichen Möglichkeiten der Kinder alters- und entwicklungsbedingt begrenzt sind. Durch den regelmäßigen Austausch im Team, sowie auch mit den Personensorgeberechtigten der Kinder, wird die Teilhabe aller Kinder unterstützt.

### **Personalverantwortung**

Wie bereits beschrieben, gibt es innerhalb der Gruppen keine Hierarchien. Die Personalverantwortung obliegt der organisatorischen Leitung der Einrichtung. In der Teamsitzung ist die organisatorische Leitung sowie auch die pädagogische Leitung anwesend. Auch im Alltag ist die Einrichtungsleitung Ansprechpartner. Sogleich ist sie auch Teammitglied und hat eine Freistellung von 50%. Hier ist ein Risiko anzuerkennen, da sie als Teammitglied vermehrt in die Prozesse einer einzigen Gruppe involviert ist, während die zwei weiteren Gruppen dies nicht vorweisen. Entgegengewirkt wird hier mithilfe einer Stellvertretung, die im anderen Bereich tätig ist und somit die Themen dieser Gruppen erkennt und sich diesen auch im Alltag annehmen kann.

Als Ansprechpartner für die Mitarbeiter:innen fungiert die Einrichtungsleitung nicht in sogenannten Sprechzeiten, sondern versucht bedürfnisorientiert für die Anliegen aller Mitarbeiter:innen präsent zu sein. Auch dies ist risikobehaftet anzusehen aufgrund nicht vorhandener Regelmäßigkeiten, jedoch ist durch die Alltagsnähe die Ansprechbarkeit gewährleistet.

Im Sinne von möglichen Verdachtsfällen ist innerhalb der Einrichtung ein klares Vorgehen bekannt (siehe Punkt 5). Es ist immer sicherzustellen, dass die Leitung in diesen Fällen informiert wird und somit auch die Verantwortung für die Einleitung eines Verfahrens übernimmt. Ausgenommen ist der Fall, wenn die Leitung selbst unter Verdacht steht. Hier besteht die Möglichkeit, andere Personen zu kontaktieren (Fachkräfte Kinderschutz, Geschäftsführung, etc.), um das weitere Verfahren zu planen.

## **4. Prävention**

Leitgedanke: „Prävention gelingt nur gemeinsam!“

„Prävention bedeutet „Zuvorkommen“ oder „Verhüten“ und bezeichnet Maßnahmen oder Strategien, die ein unerwünschtes Ergebnis abwenden. Präventionsmaßnahmen oder -konzepte gegen

sexualisierte Gewalt tragen dazu bei, Kinder vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu bewahren“ (Landkreis Lörrach, S.50).

Die präventiven Maßnahmen der Dieter-Kaltenbach-Stiftung werden als persönlichkeitsstärkender Ansatz auf der Basis von Lebensfreude, Achtsamkeit und Respekt verstanden. In den unterschiedlichen Fachbereichen und Einrichtungen wird eine Kultur der Wertschätzung und Fehlerfreundlichkeit gepflegt. Prävention wirkt durch eine präventive Erziehungshaltung und Verankerung im pädagogischen Alltag. Sie wendet sich an alle Zielgruppen wie Mitarbeiter, Eltern, Kinder und Jugendliche.

Prävention findet sich in unterschiedlichen Handlungsfeldern wieder. Im Folgenden wird dabei auf das Personalmanagement, das sexualpädagogische Konzept sowie auf Partizipation, Vernetzung und Kooperation eingegangen.

#### 4.1 Personalmanagement

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter:innen sind folgende Aspekte von Bedeutung:

- Bewerber:innen, denen eine Stelle zugesagt wurde, erhalten das Schutzkonzept und müssen dies mit einer Unterschrift bestätigen.
- Bewerber:innen erhalten eine Selbstverpflichtungserklärung, die durch eine Unterschrift bestätigt werden muss.
- Zur Personaleinstellung ist nach §72a SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Folgende Aspekte sind bei angestellten Mitarbeiter:innen entscheidend:

- Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass das Schutzkonzept verstanden und befolgt wird.
- Das bereichsspezifische sexualpädagogische Konzept wird in regelmäßigen Abständen unterwiesen.
- Der Besuch einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz, bei welcher eine Grundlagenschulung stattfindet, ist für alle Mitarbeiter:innen verpflichtend.

Als weitere Schritte der Prävention sind folgende Aspekte anzuerkennen:

- Es findet keine Tabuisierung statt: das Thema „Gewalt an Kindern“ inklusive unterschiedlicher Arten und Formen von Gewalt wird in den Bereichen fachspezifisch besprochen.
- Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und je nach Änderungen dementsprechend angepasst.
- Verfahrenswege bei Verdachtsmomenten werden regelmäßig dargestellt und sind somit den Mitarbeiter:innen bekannt.
- Regelmäßiger kollegialer Austausch und Reflexion zur Thematik „Kinderschutz“, Bearbeitung offener Fragen durch interne oder externe Schulungen
- Fachliteratur ist allen Mitarbeiter:innen zugänglich vorhanden. In den hauseigenen Literatursammlungen sind Fachartikel, Fachbücher und Aktualisierungen zur Thematik vorhanden.

#### 4.2 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualpädagogik beginnt thematisch bei den Fachkräften im Sinne von Selbstreflexion und Haltung. Im nächsten Schritt richtet sich die Sexualpädagogik an die Kinder und Jugendlichen. Die Dieter-Kaltenbach-Stiftung begleitet und unterstützt die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zur größtmöglichen sexuellen Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Sie bietet den



Heranwachsenden Lernmöglichkeiten zur Entwicklung eines bestmöglichen Grades an Selbststeuerung. Hierbei ist zu betonen, dass klar zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität zu unterscheiden ist. Sexualität wird als Inhalt der ganzheitlichen Entwicklung eines jeden Individuums verstanden.

### **Sexualschutzkonzept und Umgang mit Doktorspielen in der Kita am Bächle**

Die Sexualpädagogik ist als Teilgebiet der Pädagogik anzusehen. Sie beschäftigt sich zum einen mit der sexuellen Sozialisation als auch mit der erzieherischen Einflussnahme auf das Sexuelle (vgl. Hierholzer, 2017). Die Sexualerziehung ist hierbei die Ableitung der gerade besprochenen Sexualpädagogik und deren Erkenntnissen. Im Idealfall ist eine positive Einflussnahme auf die Entwicklung sexueller Motivation, Verhaltens- und Ausdrucksformen inklusive Einstellungs- und Sinnesaspekten möglich. Pädagogische Fachkräfte sind hierbei ganzheitlich gefordert, da sie sowohl als Vorbild als auch als Orientierungsperson dienen und ebenfalls die Sexualität Bestandteil ihrer Gesamtpersönlichkeit darstellt. In Interaktionen nehmen sie auf natürliche Art und Weise Einfluss auf das Kindliche Sexualverhalten, da sie auf die kindlichen Äußerungen reagieren. Um passend und altersentsprechend reagieren zu können, ist es wichtig, sich die sexuelle Entwicklung im Kindesalter zu vergegenwärtigen.

#### Pädagogische Fachkräfte als Vorbilder in der Sexualerziehung

Die, von Natur aus entwickelte, kindliche Neugierde ist auch innerhalb der eigenen Körperentdeckung zu beobachten. Ob diese Thematik in der Einrichtung stattfinden kann, ist vor allem von den in der Kita tätigen pädagogischen Fachkräften abhängig. Hierbei beeinflussen vor allem die Einstellung, Haltung und Vorerfahrungen derer die sexualfreundliche Erziehung. Unsicheres, unreflektiertes und unbewusstes Handeln kann sich hierbei auf die sexuelle Entwicklung des Kindes auswirken. Ängste vonseiten der pädagogischen Fachkräfte können sich ebenso auf das Kind übertragen (vgl. Hierholzer, 2017).

Demzufolge braut der Umgang mit kindlicher Sexualität **Fachwissen**, **Selbstreflexion** sowie **Beobachtung** und eine **enge Zusammenarbeit** im Team.

Das Fachwissen beinhaltet hierbei die zuvor skizzierten Themen der kindlichen Entwicklung sowie Grundlagenwissen der Thematik. Diese sind durch Fachliteratur verfügbar für alle Mitarbeitenden der Kita. Ebenso wird das Wissen der Mitarbeitenden durch Inhouse-Fortbildungen zur Thematik geschult.

Die Selbstreflexion wird genutzt, um ein Bewusstsein über Unsicherheiten, Stärken und Ängste bezüglich des Themas zu schaffen. Hierzu gehört ebenso das Wissen über die eigenen Stärken, Ängste und Sicherheiten sowie über eigene gemachte Erfahrungen innerhalb der eigenen Biografie.

Sexualpädagogisches Handeln ist zum einen ganzheitlich anzusehen, jedoch ist es vor allem bei Doktorspielen eine tragende Säule im Dasein der pädagogischen Fachkräfte.

#### Doktorspiele – Grundlagen, Inhalte und Umgang

In Anlehnung an die Broschüre „Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung“ des Landkreis Lörrach ist zu betonen, dass Doktorspiele zur normalen Entwicklung von Jungen und Mädchen im Vor- und Grundschulalter gehören. So entdecken bereits Bays ihren Körper inklusive ihrer Geschlechtsorgane. Während in diesem Alter diese Entdeckung für sich alleine stattfindet, integrieren Kinder bereits ab dem zweiten und dritten Lebensjahr andere Kinder in ihr Spiel. Sie möchten sich hierbei ihren eigenen Körper, aber auch den Körper anderer entdecken und erkunden. Die sogenannten „Doktorspiele“ oder auch „Körpererkundungsspiele“ im Rahmen der Rollenspiele finden etwa ab dem vierten Lebensjahr statt. Wichtig ist hier zu betonen, dass dies je nach individueller Entwicklung des Kindes früher als auch

später möglich ist. Kinder nehmen dabei Rollen ein, untersuchen sich gegenseitig – auch innerhalb des Genitalbereichs – im Setting „Arztspiele“ oder imitieren bei „Mutter-Vater-Kind“-Spiele das Verhalten Erwachsener, wie beispielsweise Händchenhalten, Küssen, Heiraten etc.

Doktorspiele müssen unter gleichaltrigen Kindern oder unter Kindern mit maximal zwei Jahren Altersunterschied stattfinden. Zu beachten ist außerdem der jeweilige Entwicklungsstand der Kinder. Dieser darf sich nicht grundsätzlich unterscheiden, sollte sich vielmehr angleichend verhalten. Ebenso wichtig ist, dass die Initiative von allen beteiligten Kindern gleichermaßen vorhanden sein muss. Dies bedeutet, dass die Initiative in keiner Weise einseitig bestehen darf. Außerdem dürfen andere Kinder nicht zum Spiel gezwungen werden. Obwohl Doktor- bzw. Körpererkundungsspiele normal sind, ist es wichtig, dass die in der Kita tätigen Fachkräfte die Spiele im Blick haben und je nach Beobachtungslage auch begleiten oder gar intervenieren. Ebenso wichtig ist, dass folgende Regeln den Kindern bekannt und bewusst sind und immer wieder auch in den Alltag und in Ansprachen integriert werden:

- Jedes Kind entscheidet selbst, mit wem es Doktorspiele/Körpererkundungsspiele spielen möchte.
- Jedes Kind darf und soll eigene Grenzen setzen, ein „Nein“ muss von allen Beteiligten akzeptiert werden.
- Gegenstände dürfen in keine Körperöffnungen eingeführt werden.
- Das Spiel findet in einem geschützten Raum statt. Die am Spiel beteiligten Kinder sind im gleichen Alter/ auf dem gleichen Entwicklungsstand (max. zwei Jahre Altersunterschied) Ältere/Jüngere Kinder haben keinen Zugriff auf das Spiel, pädagogische Fachkräfte halten sich zurück, intervenieren nur, wenn Grenzen überschritten werden.

Damit Doktorspiele/Körpererkundungsspiele ungestört in der Einrichtung stattfinden können, brauchen Kinder Rückzugsorte, an denen sie sich wohlfühlen und nicht dauerhaft beobachtet werden. Innerhalb des Teams wird regelmäßig geklärt und reflektiert, wo solche Rückzugsorte geschaffen und eingerichtet werden können. Finden Doktorspiele/Körpererkundungsspiele an diesen Orten statt, werden die Kinder an die vorhandenen Regeln erinnert und die Umsetzung wird regelmäßig von den pädagogischen Fachkräften kontrolliert. Den Kindern ist ebenso bewusst, dass bei Grenzüberschreitungen oder Unwohlsein innerhalb der Situationen immer eine pädagogische Fachkraft angesprochen werden kann. Diese unterstützt anschließend das Kind und interveniert ggf. innerhalb der Spielsituation.

Es besteht das Bewusstsein, dass Eltern häufig bei der Thematik der Doktorspiele/Körpererkundungsspiele beunruhigt sind und auch diese verbieten möchten. Hierbei ist es wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern miteinander kooperieren. Eine Information zum Thema, auch vorhanden in einem Info-Flyer, ist ebenso wichtig wie das bei Fragen zur Verfügung stehen. Durch ausführliche Informationen können die Eltern die vorhandenen Regeln für das Spiel kennenlernen, um den Rahmen vorstellbar zu machen.

Ist die Thematik innerhalb der Zusammenarbeit mit den Eltern gewichtig und über einen gewissen Zeitraum präsent, so wird immer darüber nachgedacht, einen themenbezogenen Elternabend – evtl. unter Einbezug eines Experten – zu gestalten, um bei vorhandenen Fragen und Unsicherheiten der Eltern unterstützend zu wirken.

### 4.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

Partizipation und Beschwerdemanagement ist zum einen in der Zusammenarbeit mit den Kindern und Familien als auch mit dem Personal ein zentraler Schwerpunkt innerhalb der Einrichtung. Im Folgenden gehen wir sowohl auf die Kinder und Familien als auch auf das Personal ein.

#### **Partizipation und Beschwerdemanagement im Bereich der Kinder und Familien**

Die Kinder werden im Alltag in Entscheidungsprozesse einbezogen und gestalten diesen somit aktiv mit. Im U3-Bereich geschieht dies vordergründig durch die Beobachtungen, welche von den zuständigen Fachkräften gemacht werden. Diese werden im regelmäßigen Austausch reflektiert und die Ergebnisse der Reflexionen werden in die Planung des Alltags integriert. Dies ist beispielsweise auch im Anschluss von Hospitationen möglicher neuer Mitarbeitenden der Fall. Hier wird der Reaktion der Kinder eine hohe Bedeutung beigemessen, welche bei der Entscheidung einer (möglichen) Neueinstellung miteinbezogen wird. Wird Unwohlsein von Kindern in der Einrichtung durch Beobachtungen wahrgenommen, findet dies einen Platz in regelmäßigen Reflexionen, um auf die Situation möglichst angemessen und positiv reagieren zu können.

Im Ü3-Bereich finden die oben genannten Aspekte ebenfalls Anwendung. Zusätzlich finden regelmäßige Kinderkonferenzen statt (einmal/Woche), bei denen die Kinder Raum und Zeit für ihre Anliegen, Beschwerden und Wünsche finden. In der alltäglichen Arbeit haben die Kinder außerdem jederzeit die Möglichkeiten mit einer ausgewählten Person zu sprechen, um auch hier Beschwerden äußern zu können. Dies wird ebenfalls, wie auch oben beschrieben, in die pädagogische Arbeit und deren Planung einbezogen.

Sprechen Kinder von (möglichen) Gefährdungsmomenten innerhalb des familiären Umfeldes oder der Kita, so wird mit diesen sensibel umgegangen. Hierbei ist der Schutz des Kindes von höchster Bedeutung. Die Einleitung eines weiteren Verfahrens nach §8a SGB VIII ist durch regelmäßig stattfindende und auch verpflichtende Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ dem gesamten Team bekannt. Auch hier wird im Team gemeinsam besprochen, inwiefern weitere Schritte einzuleiten sind bzw. wie und ob ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten stattfinden kann.

Haben die Personensorgeberechtigten Sorgen, Anliegen oder auch Beschwerden, haben auch sie die Möglichkeit, das Gespräch mit den zuständigen Personen zu suchen. In täglichen Tür- und Angelgesprächen findet ein regelmäßiger Austausch statt. Gibt es Gesprächsbedarf, der darüber hinausgeht, ist das Anbieten eines Gesprächstermins für das gesamte Team selbstverständlich, da auch die Anliegen der Personensorgeberechtigten von hoher Bedeutung sind und diese ernstgenommen werden. Außerdem gibt es für die Personensorgeberechtigten auch die Möglichkeit, sich an den Elternbeirat der Einrichtung zu wenden, um Themen und Anliegen transparent zu machen.

### **Partizipation und Beschwerdemanagement im Bereich des Teams**

Wie oben bereits beschrieben, werden alle Teammitglieder in Entscheidungsprozesse der KiTa mit einbezogen. Dies geschieht sowohl in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen, als auch in Einzelgesprächen mit den Mitarbeitenden. Mitarbeitergespräche finden einmal im Jahr statt. Hierdurch soll u.a. sichergestellt werden, dass die Leitung nah an den Belangen der Mitarbeitenden dran ist. Außerdem tragen diese Gespräche dazu bei, ein Vertrauensverhältnis zwischen Leitung und Mitarbeitenden aufzubauen/zu erhalten.

Sowohl die organisatorische Leitung, als auch die pädagogische Leitung sind für alle die KiTa betreffenden Belange der Mitarbeitenden ansprechbar und versuchen diese so zeitnah wie möglich zu bearbeiten. Zusätzlich gibt es jeden Monat Supervision, in der die Themen der Mitarbeitenden Gehör finden. Durch die externe Supervisorin soll gewährleistet werden, dass auch Konflikte und Themen, die nicht direkt geklärt werden konnten mit der Unterstützung einer erfahrenen, professionellen Person thematisiert werden.

Außerdem gibt es eine sogenannte „Teamagenda“, in der wir innerhalb des Teams eigene Regeln zur Kommunikation festgelegt haben. Hier ist der Umgang mit folgenden Themen festgehalten:

1. Umgang mit Konflikten
2. Verantwortung tragen
3. Wertschätzende Haltung

#### 4. Vertraulichkeit    5. Mediation

Gibt es eine Beschwerde innerhalb des Teams, sieht die Organisationsstruktur des Trägers folgende Anlaufstellen vor:

- Leitung der Einrichtung
- Geschäftsführung
- Betriebsrat
- Beschwerdestelle

Es wird der betroffenen Person nahegelegt sich mit ihrer Beschwerde im besten Fall direkt an die Leitung zu wenden. Da es aber immer auch Situationen geben kann, in denen dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, gibt es die weiteren Anlaufstellen, an die sich jede/r, auch anonym, wenden kann um seine Beschwerde vorzubringen. Alle o.g. Stellen sind verpflichtet, sich bei einer Meldung zeitnah um eine Lösung zu kümmern.

#### 4.4 Kooperation und Vernetzung

Neben den internen Prozessen und der Zusammenarbeit der internen Mitarbeitenden, sehen wir es als hohe Notwendigkeit an, mit weiteren Stellen zu kooperieren und sich wenn möglich langfristig zu vernetzen.

Wie bereits erwähnt, besteht für jeden Mitarbeitenden die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Leitung, Geschäftsführung, Betriebsrat sowie Beschwerdestelle. Werden innerhalb der Einrichtung Themen bekannt, die nicht intern gelöst werden können oder eine Hinzuziehung externer Partner notwendig machen, sind folgende Kooperations- und Vernetzungspartner aufzuführen:

- Auf Leitungsebene findet monatlich ein Austausch im Rahmen einer Teamsitzung der Fachbereichsleitungen der Dieter-Kaltenbach-Stiftung statt
- Bereich Kita der Dieter-Kaltenbach-Stiftung: die Fachbereichsleitungen sowie die pädagogischen Leitungen treffen sich im Rahmen einer Teamsitzung monatlich gemeinsam mit der Geschäftsführenden Vorständin
- Wöchentlich findet ein Austausch zwischen Fachbereichsleitung und Geschäftsführender Vorständin statt; besteht Bedarf erhöht sich der Umfang und Rahmen des regelmäßigen Austauschs
- Monatliche Supervision auf Teamebene
- Pro Halbjahr eine Supervision auf Leitungsebene
- Bei möglichen Gefährdungen innerhalb der Einrichtung SGB VIII §47 KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)
- Bei möglichen externen Gefährdungen im Umfeld des Kindes Kommunales Jugendamt / Sozialer Dienst des Landkreis Lörrach
- Insoweit erfahrene Fachkräfte innerhalb der Dieter-Kaltenbach-Stiftung
- Insoweit erfahrene Fachkräfte des Landkreis Lörrachs
- Fachberatungsstellen des Landkreis Lörrach

### 5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

Die Dieter-Kaltenbach-Stiftung erkennt Kinderschutzverfahren als dynamische Prozesse an. Allgemein gilt, dass vier Schritte geltend sind:

1. Wahrnehmen
2. Verstehen

3. Bewerten
4. Handeln

In allererster Linie ist das Bekanntwerden eines gewichtigen Anhaltspunktes entscheidend. Ohne gewichtigen Anhaltspunkt ist ein Kinderschutzverfahren nicht möglich. **Als gewichtige Anhaltspunkt gelten konkrete Beobachtungen, die auf eine erhebliche Gefährdung eines Kindes hinweisen können.** Der Schutzauftrag nach §8a SGB VIII sowie §45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) sind zudem die Grundlagen, die rechtlich verankert sind.

Prinzipiell kann unterschieden werden zwischen „internen Gefährdungen“ innerhalb der Einrichtung und „externen Gefährdungen“, sprich im weiteren Umfeld des Kindes oder Jugendlichen befindet sich die Gefährdung, über die eine oder mehrere Fachkräfte Kenntnis erlangen. Folgendes Vorgehen ist dabei zu befolgen:

### 5.1 Interne Gefährdungen

Interne Gefährdungen können sowohl von in der Einrichtung tätigen Personen ausgehen, aber auch unter Kindern bzw. Jugendlichen können innerhalb der Einrichtung Gefährdungssituationen entstehen. Folgende Schritte sind dabei zu beachten:

<h1>1. Wahrnehmen</h1>	<p><b><u>Gefährdungslage von einem Kind ausgehend:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein gewichtiger Anhaltspunkt wird bekannt.</li> <li>• Nach Bekanntwerden wird innerhalb des Teams und unter Einbezug der Einrichtungsleitung der gewichtige Anhaltspunkt weiter erörtert (=Mehraugenprinzip), hier kann beispielsweise auch die KiWo-Skala hinzugezogen werden, um sich ein objektiveres Bild der Sachlage zu machen.</li> <li>• Die Dringlichkeit des Kinderschutzverfahrens muss im Team eingeschätzt werden.</li> </ul> <p><b><u>Gefährdungslage von einer in der Einrichtung tätigen Person:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein gewichtiger Anhaltspunkt wird bekannt.</li> <li>• Nach Bekanntwerden wird umgehend die Einrichtungsleitung darüber informiert. Diese ist dazu angehalten, umgehend die Trägerschaft darüber in Kenntnis zu setzen.</li> </ul>
<h1>2. Verstehen</h1>	<p><b><u>Gefährdungslage von einem Kind ausgehend:</u></b> Der Sachverhalt muss geklärt werden, hier ist auch der Datenschutz zu beachten. Folgende Aspekte sind miteinzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung der Erziehungsberechtigten. Ausnahme nur dann, wenn der Schutz durch die Beteiligung in Frage gestellt werden kann.</li> <li>• Fallbesprechung im Team</li> <li>• Erstellung einer Risiko- und Ressourcenkarte des Kindes/Jugendlichen</li> </ul> <p><b><u>Gefährdungslage von einer in der Einrichtung tätigen Person:</u></b> Bei geringster Vermutung von Machtmissbrauch und/oder der Ausübung von [...] Gewalt durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche innerhalb der Kindertageseinrichtung muss in jedem einzelnen Fall eine umfassende Sachaufklärung eingeleitet werden, die sich auf alle verfügbaren Erkenntnisquellen erstreckt</p>

### 3. Bewerten

#### Gefährdungslage von einem Kind ausgehend:

Die Bewertung im Kinderschutzverfahren „Liegt eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor oder nicht?“ ist rechtlich folgendermaßen verankert:

- §8a Abs. 1 SGB VIII: keine alleinige Entscheidung, sondern Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (mind. Vier-Augen-Prinzip) mit Einrichtungsleitung
- §8a Abs. 4 SGB VIII: Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Bewertung der Sachlage/ Prognose erarbeiten: inwieweit ist von einer Schädigung in Zukunft auszugehen?
- Folgende Leitfragen zur Beantwortung:
  - Darstellung der gegenwärtigen, konkreten Gefahrenlage
  - Welcher erhebliche Schaden kann erwartet werden?
  - Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit des zu erwartenden Schaden?
  - Welcher Interventionsmaßnahmen sind notwendig und für die gegenwärtige Sachlage passend?

Die Situation muss immer wieder neu bewertet werden, wenn sie die gegenwärtige Situation verändert.

#### Gefährdungslage von einer in der Einrichtung tätigen Person:

Erkennt die Einrichtungsleitung gemeinsam mit der Trägerschaft nicht nur geringfügige Übergriffe, werden arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen, die bis zu einer endgültigen Klärung des Sachverhaltes geltend sind. Dazu gehören beispielsweise Freistellung, Anordnung einer Arbeitsplatzversetzung ohne Kontakt zu Kinder und Jugendlichen etc.

Die Bewertung des vorliegenden Sachverhalts erfolgt mit der Unterstützung von

- Fachberatungsstellen
- Insoweit erfahrene Fachkräften o.Ä.

### 4. Handeln

Entscheidend ist die Bewertung der gegenwärtigen Sachlage:

#### Gefährdungslage von einem Kind ausgehend:

- Keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf erkannt
- Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf erkannt → Hilfen den Personensorgeberechtigten anbieten
- Kindeswohlgefährdung
  - Personensorgeberechtigten informieren, wenn es den Schutz des Kindes nicht in Frage stellt
  - Auf Hilfen hinwirken und mögliche Anlaufstellen anbieten
  - Meldepflicht nach §47 SGB VIII

#### Gefährdungslage von einer in der Einrichtung tätigen Person:

- Vorfälle werden bestätigt → arbeitsrechtliche Konsequenzen (Kündigung) & Meldepflicht nach §47 SGB VIII

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachlage bestätigt sich nicht → Mitarbeiter:innen haben Recht auf vollständige Rehabilitationsmaßnahmen</li> </ul>
--	---

## 5.2 Externe Gefährdungen

Werden Beobachtungen gemacht oder ein Kind oder ein Jugendlicher erzählt von Vorkommnissen, die sich auf das System außerhalb der Einrichtung beziehen, wird von externen Gefährdungen gesprochen. Wird ein sogenannter gewichtiger Anhaltspunkt bekannt, ist §8a SGB VIII geltend. Folgende Schritte werden eingeleitet:

<h3>1. Wahrnehmen</h3>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein gewichtiger Anhaltspunkt wird bekannt.</li> <li>• Nach Bekanntwerden wird innerhalb des Teams und unter Einbezug der Einrichtungsleitung der gewichtige Anhaltspunkt weiter erörtert (=Mehraugenprinzip)</li> <li>• Die Dringlichkeit des Kinderschutzverfahrens muss im Team eingeschätzt werden.</li> </ul>
<h3>2. Verstehen</h3>	<p>Der Sachverhalt muss geklärt werden, hier ist auch der Datenschutz zu beachten. Folgende Aspekte sind miteinzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung der Erziehungsberechtigten. Ausnahme nur dann, wenn der Schutz durch die Beteiligung in Frage gestellt werden kann.</li> <li>• Fallbesprechung im Team</li> <li>• Erstellung einer Risiko- und Ressourcenkarte des Kindes/Jugendlichen</li> </ul> <p><b>Wichtig: „Misstrauen der Beteiligten nicht als mangelnde Kooperation werten, sondern Verständnis zeigen und Vertrauen weiterhin aufbauen!“ (FZKJ, 2021, S.13).</b></p>
<h3>3. Bewerten</h3>	<p>Die Bewertung im Kinderschutzverfahren „Liegt eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor oder nicht?“ ist rechtlich folgendermaßen verankert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• §8a Abs. 1 SGB VIII: keine alleinige Entscheidung, sondern Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (mind. Vier-Augen-Prinzip) mit Einrichtungsleitung</li> <li>• §8a Abs. 4 SGB VIII: Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>• Bewertung der Sachlage/ Prognose erarbeiten: inwieweit ist von einer Schädigung in Zukunft auszugehen?</li> <li>• Folgende Leitfragen zur Beantwortung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung der gegenwärtigen, konkreten Gefahrenlage</li> <li>○ Welcher erhebliche Schaden kann erwartet werden?</li> <li>○ Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit des zu erwartenden Schaden?</li> <li>○ Welcher Interventionsmaßnahmen sind notwendig und für die gegenwärtige Sachlage passend?</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Situation muss immer wieder neu bewertet werden, wenn sie die gegenwärtige Situation verändert.</p>

## 4. Handeln

Entscheidend ist die Bewertung der gegenwärtigen Sachlage:

- Keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf erkannt
- Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf erkannt → Hilfen den Personensorgeberechtigten anbieten
- Kindeswohlgefährdung
  - Personensorgeberechtigten informieren, wenn es den Schutz des Kindes nicht in Frage stellt
  - Auf Hilfen hinwirken und mögliche Anlaufstellen anbieten
  - Wenn möglich: Hilfeplan mit den Personensorgeberechtigten erstellen
  - Wenn notwendig: örtliches Jugendamt informieren

## 6. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen

In jedem Fall sind immer die organisatorische Leitung sowie die pädagogische Leitung der KiTa Am Bächle zu informieren. Diese kümmern sich im Anschluss um die weiteren notwendigen Schritte, die eingeleitet werden müssen. Ebenfalls beziehen die o.g. Personen den Träger mit ein, sodass die verantwortlichen Stellen in Kooperation mit der KiTa-Leitung entscheiden was notwendig ist.

Außerdem nutzt die Einrichtung folgende externe Anlaufstellen:

- **Insoweit erfahrene Fachkräfte der Dieter-Kaltenbach-Stiftung:**

Falk Miersch, Melanie Wirth, Nina Richter, Anna Guggenbühler

Hier zu beachten: die insoweit erfahrene Fachkraft im eigenen Bereich übernimmt keine Gefährdungseinschätzung oder Beratung zu möglichen Kindeswohlgefährdungen; Ziel ist hier, Neutralität zu wahren.

- **Insoweit erfahrene Fachkräfte des Landkreis Lörrach** (abrufbar unter: [Informationen für Fachkräfte | Landkreis Lörrach - Gemeinsam Zukunft gestalten \(loerrach-landkreis.de\)](https://www.loerrach-landkreis.de/informationen-fuer-fachkraefte))
- **Wendepunkt e.V. Freiburg – Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch** (bei sexualisierter Gewalt bei Mädchen und Jungen)  
Talstraße 4, 79102 Freiburg; Telefon: 0761 707 11 91
- **Wildwasser e.V. – Beratungs und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Frauen**  
Basler Straße 8, 79100 Freiburg; Telefon: 0761 336 45
- **Frauenberatung Lörrach**  
Mauerstraße 2, 79539 Lörrach; Telefon: 07621 87105
- **Psychologische Beratungsstelle Lörrach (Landratsamt Lörrach)**  
Brombacher Straße 4, 79539 Lörrach; Telefon: 07621 410 5353



## 7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Das Gewaltschutzkonzept wird regelmäßig auf seine Passgenauigkeit hin überprüft, damit der Schutz der Kinder gestärkt wird.

Zum einen nach Reflektionen von Fällen des Kinderschutzes, zum anderen aber auch bei grundsätzlichen Änderungen.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte nutzen die Weiterbildungsmöglichkeiten des FZKJ Freiburg. Im Rahmen dessen, wird das Schutzkonzept immer wieder überdacht und angepasst. Auch bei aktuellen Situationen des Kita-Alltags gibt es immer wieder Situationen, die Regelungen in Frage stellen, so dass möglicherweise auch hier der Anlass besteht, das vorliegende Konzept anzupassen.

## Literaturverzeichnis

Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe (FZKJ) (2022): Reader Kinderschutz & Gefährdungseinschätzung – Fachliche Haltung, rechtliche Einordnung, methodische Grundlagen. Zur Verfügung gestellt von M. Wegenke des FZKJ.

Hierholzer, S. (2017): Kindliche Sexualität als Thema in der Frühpädagogik. Verfügbar unter: [KiTaFT Hierholzer 2017 KindlicheSexualitaet.pdf \(kita-fachtexte.de\)](#) Zugriff am: 13.12.2023

Landkreis Lörrach (2019): Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung – Basiswissen, Handlungsempfehlungen und Hinweise zur Umsetzung des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Lörrach. Verfügbar unter: [2019\\_04\\_30\\_Endfassung\\_Kinderschutz\\_in\\_der\\_dritte\\_Korrektur.pdf](#) Zugriff am: 13.12.2023